

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. September 2013  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 11.11.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel 1**

1. Der § 7a Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs bereits 120 LP erworben haben, können maximal 30 LP aus den Modulen 1-4, 6 und 7

- Research Methods in GI Science
- Location in GI Applications
- Spatial Data Science
- Interdisciplinary Aspects
- Electives
- Practicals

gemäß den Modulbeschreibungen der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics and Spatial Data Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolvieren.“

2. Der § 7a Abs. 1 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so können sie nicht mehr in den Masterstudiengang Geoinformatics and Spatial Data Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2021/22.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften (Fachbereich 14) vom 27.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s